

Personalrat des
Studentenwerks Bonn
Nassestrasse 11
53113 Bonn

ARGE der Personalräte
der Studentenwerke NRW
Turmstrasse 3
52072 Aachen

ver.di-Landesbezirk NRW
Karlstrasse 123 - 127
40210 Düsseldorf



Aachen/Bonn/Düsseldorf, 06. April 2004

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Studentenwerkgesetzes (Drucksache 13/4998) für die Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 22. April 2004 des Landtages Nordrhein-Westfalen

Die Vertretungen der Beschäftigten der Studentenwerke lehnen die wesentlichen vorgesehenen Gesetzesänderungen ab:

1. Im beabsichtigten § 2 Abs. 3 soll den Studentenwerken eine zu weitgehende Möglichkeit eingeräumt werden, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter zu bedienen, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Unternehmen zu gründen. Die Vertretungen der Beschäftigten gehen demgegenüber davon aus, dass das Kerngeschäft der Studentenwerke im Leistungsangebot für die Studierenden weiterhin in der Rechtsform der Anstalt erbracht werden soll. Nur so bliebe der soziale Zweck der Studentenwerke unangetastet. Die Vertretungen der Beschäftigten wären jedoch damit einverstanden, wenn den Studentenwerken zum Zwecke der Erledigung von zusätzlichen Aufgaben, z.B. außerhalb der Campi, Kooperationen, Beteiligungen und Ausgründungen ermöglicht würden. Die Ablehnung der vorgelegten Formulierung ist auch der Sorge geschuldet, dass in ihrer Folge bestehende Arbeitsverhältnisse auf schlechtere Standards evt. Partner umgestellt würden.
2. Im beabsichtigten § 4 Abs. 1 ist vorgesehen, dass dem neuen achtköpfigen Verwaltungsrat nur eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Studentenwerks angehört. Gleichzeitig ist dort vorgesehen, zwei externe Mitglieder des Verwaltungsrates aus dem öffentlichen Leben zu berufen. Die Vertretungen der Beschäftigten appellieren an den Landtag, die Leistungen der Belegschaften im Sinne von Partizipation und Mitverantwortung durch eine stärkere Vertretung im Verwaltungsrat zu würdigen. Wenn schon keine paritätische Mitbestimmung vorgesehen werden soll, so wäre mindestens ein Viertel (25 %) der Verwaltungsratssitze für die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten vorzusehen. Außerdem wäre eine Vertretungsmöglichkeit der gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei Abwesenheit der ordentlichen Verwaltungsratsmitglieder festzuschreiben.

3. Im beabsichtigten § 14 soll eine aus Sicht der Vertretungen der Beschäftigten zu unkonkrete Abweichung von der bestehenden Tarifbindung an das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes zugelassen werden. Wegen der großen Gefahr des Lohndumpings für die Beschäftigten der Studentenwerke wird dafür plädiert, die bisherige Bestimmung des § 14 alt zu erhalten.

Im übrigen verweisen die Vertretungen der Beschäftigten der Studentenwerke auf die dem Herrn Ausschußvorsitzenden am 12. Februar 2004 übergebene Synopse mit den detaillierten Anmerkungen.

gez. Gaby Gondorf

gez. Manfred Engelhardt

gez. Uwe Meyeringh